



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C03

Wassertarif

vom 4. Juni 2019

**V10, Auflage-Exemplar /
Stand 13.5.2019**

Die Gemeindeversammlung Bolligen erlässt gestützt auf Art. 45 bis Art. 47 des Wasserversorgungsreglements vom 4. Juni 2019 folgenden Wassertarif:

I. Einmalige Abgaben und Bussen

Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der einmaligen Abgaben und Bussen fest.

Anschlussgebühr	Art. 1
	¹ Die Anschlussgebühr der an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft beträgt a pro Belastungswert Fr. 170.-. b Fr. 3.80 pro m ³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöserschutz gewährleistet ist.
Löschbeitrag	Art. 2
	Der Löschbeitrag einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöserschutzes beträgt Fr. 3.80 pro m ³ umbauter Raum.
Bussen	Art. 3
	¹ Die Busse für einen nicht bewilligten Wasserbezug ab Hydrant beträgt Fr. 500.-. ² Die Busse für den wiederholten nicht bewilligten Wasserbezug ab Hydrant beträgt Fr. 1'000.- pro Bezug.

II. Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Löserschutz und Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung (Anhang) jährlich den Tarif für die Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr und den Löserschutz innerhalb der nachstehend aufgeführten Rahmen. Zudem legt er die Verwaltungsgebühren fest.

Jährliche Grundgebühr	Art. 4
	Der Rahmen für die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 30.- bis Fr. 40.- pro m ³ /Stunde (m ³ /h) Nenngrosse des eingebauten Wasserzählers.
Löserschutz	Art. 5
	Der Rahmen für den Unterhalt des Hydrantenlöserschutzes einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft im Bereich von 300 m ab Hydrant beträgt jährlich Fr. 150.- bis Fr. 250.-.
Jährliche Verbrauchsgebühr	Art. 6
	Der Rahmen für die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 2.00 pro bezogenen m ³ Wasser.
Grund- und Verbrauchsgebühr für den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke	Art. 7
	¹ Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke (Verwendung von Wasser ausserhalb von Gebäuden, besondere Veranstaltungen, Ausstellungen, Wasserbezug ab Hydrant udgl.) ist gebührenpflichtig und erfolgt in der Regel über einen von der Wasserversorgung

herausgegebenen Wasserzähler.

² Die Gebühr für solche Zwecke setzt sich aus der Grundgebühr nach Art. 4, der Verbrauchsgebühr nach Art. 6 und der Verwaltungsgebühr nach Art. 9 zusammen.

³ Dauern die Wasserbezüge weniger als 6 Monate pro Jahr wird die halbe, bei der Dauer von mehr als 6 Monaten die volle Grundgebühr nach Art. 4 erhoben.

⁴ Für besonders kurze Wasserbezüge bis maximal 14 Tage wird eine Grundgebühr von Fr. 50.- erhoben.

Grund- und Verbrauchs-
gebühr für den ungemessenen Wasserbezug bei der Kontrolle von Sprinkleranlagen

Art. 8

Für die periodische Kontrolle der Sprinkleranlage wird eine Pauschalgebühr pro Kontrolle – umfassend Anteil Grundgebühr, den nicht erfassten Wasserverbrauch und den Kontrollaufwand der Wasserversorgung – im Rahmen von Fr. 150.- bis Fr. 300.- erhoben.

Verwaltungsgebühren

Art. 9

¹ Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Ausführungsbewilligung für den Anschluss von Neubauten gemäss Art. 13 Abs.1 lit. a) Wasserversorgungsreglement werden im Rahmen des ordentlichen Baugesuchs gemäss dem Allgemeinen Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand für die Erteilung der Ausführungsbewilligung der Gesuche gemäss Art.13 Abs.1 lit. b) – g) Wasserversorgungsreglement und für die Kontrolle der Ausführungen wird gemäss Allgemeinen Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

³ Der Aufwand für die Nachführung des Leitungskatasters bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen wird gemäss Allgemeinem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

⁴ Der Material- und Arbeitsaufwand für besondere Verrichtungen wie Lecksuche, Plombieren von Installationen oder Wasserablesungen werden den Wasserbezügern und Wasserbezügerinnen gemäss Allgemeinem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 10

Für die Festlegung der Tarife für einmalige Abgaben gemäss Art. 1, 2 und 3 ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren und die Gebühr für ungemessene Wasserbezüge werden durch den Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Budgets festgelegt. (Art. 46 Wasserversorgungsreglement). Die Tarife verstehen sich ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 hat den vorstehenden Wassertarif genehmigt.

Bolligen,

Einwohnergemeinde Bolligen

Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Wassertarif ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, ...

Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Anhang zum Wassertarif (Verordnung des Gemeinderates)

Tarif für die Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr und den Löschschutz sowie für die Verwaltungsgebühren

Jährliche Grundgebühr Die jährliche Grundgebühr beträgt gemäss Art. 4 Fr. 35.- pro m³/Stunde (m³/h) Nenngrösse des eingebauten Wasserzählers, das heisst:

<i>Wasserzählergrösse:</i>	<i>Nennbelastung:</i>	<i>jährliche Grundgebühr:</i>
20 mm	5 m ³ /h	Fr. 175.-
25 mm	7 m ³ /h	Fr. 245.-
32 mm	10 m ³ /h	Fr. 350.-
40 mm	20 m ³ /h	Fr. 700.-
50 mm	30 m ³ /h	Fr. 1050.-
65 mm	40 m ³ /h	Fr. 1400.-
80 mm	50 m ³ /h	Fr. 1750.-
100 mm	70 m ³ /h	Fr. 2450.-
125 mm	115 m ³ /h	Fr. 4025.-
150 mm	165 m ³ /h	Fr. 5775.-
200 mm	280 m ³ /h	Fr. 9800.-

Löschschutz Der Hydrantenlöschschutz einer nicht an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft im Bereich von 300 m ab Hydrant beträgt jährlich Fr. 150.-.

Jährliche Verbrauchsgebühr Die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro bezogenen m³ Wasser.

Grund- und Verbrauchsgebühr für den ungemessenen Wasserbezug bei der Kontrolle von Sprinkleranlagen Die Pauschalgebühr für die periodische Kontrolle der Sprinkleranlage beträgt Fr. 250.-

Verwaltungsgebühren Für sämtliche Verwaltungsgebühren gemäss Art. 9 Abs. 2 - 4 wird gestützt auf das Allgemeine Gebührenreglement als Stundenansatz die Aufwandgebühr II verrechnet.

Inkrafttreten Diese Verordnung (Tarif des Gemeinderates) tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Anhang zum Wassertarif am genehmigt.

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat Bolligen

Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Bolligen,

Inkrafttreten

Am wurde das Inkrafttreten des Anhangs zum Wassertarif im Anzeiger Region Bern publiziert.

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Änderungen

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat Bolligen

Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Bolligen,

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.